

The background of the entire page is a photograph of seashells on a sandy beach. The shells are in various shades of blue and white, with some showing distinct patterns. The image is slightly blurred, giving it a soft, artistic feel.

**Pro
Audito
Luzern**

Statuten



A. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Pro Audito Luzern» (vormals pro audito, Verein Hörbehinderter Luzern) besteht mit Sitz in Luzern ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss, die Förderung, Beratung und die Betreuung von Personen mit Schwerhörigkeit sowie die Wahrung ihrer Interessen.

Er erfüllt dabei insbesondere folgende Aufgaben:

Verbesserung der sprachlichen Verständigung durch regelmässige Veranstaltung von Kursen für Personen mit Schwerhörigkeit, welche durch diplomierte Lehrkräfte erteilt werden. Durchführung von Einführungskursen nach Abgabe von Hörgeräten.

Aufklärung der Öffentlichkeit über alle Fragen im Zusammenhang mit Schwerhörigkeit sowie betreffend Prävention.

Kulturelle und gesellige Veranstaltungen wie Vorträge, Kurse, Führungen, Theaterbesuche, Ausflüge, Diskussionsabende.



B. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus Mitgliedern, Gönner*innen und Ehrenmitgliedern. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützt und ein Beitrittsgesuch stellt.

Gönner*in ist, wer den von der Generalversammlung festgesetzten Mindestbeitrag bezahlt. Gönner*innen sind an der Generalversammlung nicht stimm- oder wahlberechtigt.

Die Generalversammlung kann Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.

Art. 4 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Das Beitrittsgesuch ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich anzuzeigen. Er kann jederzeit erfolgen, befreit aber nicht von der Entrichtung des Beitrages für das laufende Jahr.

Wer während zwei aufeinander folgenden Jahren den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat, kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Mitglieder, die wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstossen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann innert zehn Tagen seit Mitteilung Rekurs an die Generalversammlung erhoben werden.



C. Organisation

Art. 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

Die Generalversammlung

Der Vorstand

Die Geschäftsstelle

Die Kommissionen

Die Rechnungsrevisoren und -revisorinnen

Art. 6 Die Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt:

Die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin des Vorstands sowie der übrigen Vorstandsmitglieder;

Die Wahl der Rechnungsrevisoren und -revisorinnen;

Die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes;

Die Änderung der Statuten;

Die Festsetzung der Mitglieder- und Gönner*innenbeiträge im Rahmen von Art. 18;

Die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;

Die Auflösung des Vereins.

Art. 7 Einberufung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die Mitglieder und Gönner*innen sind zu den ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuladen. Es darf nur über gehörig angekündigte Gegenstände Beschluss gefasst werden.

Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen.

Art. 8 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung an der Generalversammlung erfolgt durch das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Ausgenommen sind Statutenänderungen, die der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bedürfen.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Auflösung des Vereins gemäss Art. 20.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, die von der Generalversammlung für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 10 Aufgaben

1 Dem Vorstand obliegt:

Die Verantwortung für den Beschluss über Strategie und Zielsetzung des Vereins;

Die Vertretung des Vereins aussen;

Die Einberufung der Generalversammlung und der Vollzug ihrer Beschlüsse;

Der Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und Gönnern*innen;

Die Bestellung allfälliger Kommissionen sowie die Ordnung ihrer Aufgabenbereiche und Kompetenzen und das Zusprechen der erforderlichen finanziellen Mittel;

Vorschläge an den Stiftungsrat der Stiftung Hirschhof Luzern betreffend Ernennung von neuen Stiftungsmitgliedern;

Die Besorgung aller übrigen, nicht durch Gesetz oder Statuten in der Befugnis anderer Organe fallende Geschäfte.

2 Der Geschäftsstelle obliegt:

Die Verantwortung für die operative Geschäftsführung;

Die Vertretung des Vereins aussen.

Art. 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/ der Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die unverzügliche Einberufung einer Vorstandssitzung unter Angabe des Zwecks zu verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Leiter/Die Leiterin der Geschäftsstelle nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Vorstandsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit steht dem/der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied sofort nach Erhalt des entsprechenden Antrages die Einberufung einer Sitzung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident/Die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied oder der Leiter/die Leiterin der Geschäftsstelle zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 13 Ständige Kommissionen

Der Vorstand kann für die Erfüllung der Vereinsaufgaben ständige Kommissionen einsetzen. Diese Kommissionen werden von einem Vorstandsmitglied präsiert, während die übrigen Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen.

Die ständigen Kommissionen haben alljährlich dem Vorstand über ihre Tätigkeit und über den Einsatz der ihnen zugeteilten Mittel Bericht zu erstatten.

Es können insbesondere folgende Kommissionen gebildet werden:

Kommission für Medienarbeit und Mitgliedschaftswesen (Mitgliederwerbung, Internetauftritt, Öffentlichkeitsarbeit usw.)

Finanzkommission (Budgetierung, Rechnungs- und Zahlungswesen, Vermögensverwaltung, Versicherungen, Leistungsvertrag usw.)

Sozial- und Unterrichtskommission (Personelles, Beratungsdienst, Kurswesen).

Art. 14 Nicht ständige Kommissionen

Der Vorstand kann weiter für einzelne, befristete Aufgaben nicht ständige Kommissionen einsetzen.

Art. 15 Rechnungsrevisoren und -revisorinnen

Die Rechnungsrevisoren und -revisorinnen werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren und -revisorinnen prüfen die Jahresrechnung des Vereins und erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung über das Ergebnis Bericht.

Der Vorstand kann nach Rücksprache mit den Revisoren zusätzlich eine externe Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen.



D. Geschäftsstelle

Art. 16 Geschäftsstelle

Die Aufgaben der Geschäftsstelle richten sich nach dem Auftrag des Vorstandes. Ihr obliegt insbesondere die Gewährleistung einer umfassenden Öffentlichkeitsarbeit, die Mitarbeit bei der Organisation von Kursen, die Animation und die Kontaktpflege zu verwandten Institutionen und Organisationen, sowie die Beratung und Betreuung von Personen mit einer Schwerhörigkeit.



E. Finanzen

Art. 17 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18 Beschaffung der Mittel

Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden beschafft durch:

Beiträge der Mitglieder und Gönner*innen; die Beiträge betragen maximal Fr. 100.– pro Jahr; sie werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt;

Zuwendungen, Schenkungen und Vermächtnisse, insbesondere die Zuwendungen der Stiftung Hirschhof Luzern;

Subventionen;

Einnahmen aus Dienstleistungen;

Erträge aus Finanzanlagen.

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und Gönner*innen wird wegbedungen.



F. Auflösung des Vereins

Art. 20 Beschluss

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung.

Art. 21 Verwendung des Vermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an eine andere gemeinnützige Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz.



Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20. April 2022 beschlossen. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 8. Mai 2004.

Luzern, 13.12.2022

Vorstand



Der Präsident

Guerino Riva



Der Vizepräsident

Peter Möri